

**Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen und Gebühren zur Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen, die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und Abwälzung der Abwasserabgabe und Einmalbeitragssatz für die Straßenoberflächenentwässerung der Gemeinde Haßloch**

**- Beitrags- und Gebührensatzung -  
der Gemeinde Haßloch vom 11.12.2024**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2,7, des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 sowie der §§ 1, 12, 31 und § 32 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Gemeinde Haßloch in der jeweils gültigen Fassung, § 128 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch des Bundes (BauGB), § 3 der Erschließungsbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung beruht auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Gemeinde Haßloch in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere des § 1 Absätze 1-4 und im Bereich des Absatz 2 die Ziffern 1-7, sowie der §§ 12, 31 und § 32 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung, sowie § 128 Absatz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches des Bundes (BauGB) und § 3 der Erschließungsbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

**Abschnitt I Einmalbeitrag für Schmutzwasser und das Niederschlagswasser**

**§ 2  
Festlegung der Einmalbeitragssätze für Schmutz- und Niederschlagswasser**

Die Einmalbeitragssätze für das Kalenderjahr 2025 und nachfolgende werden wie folgt festgelegt:

Schmutzwasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)	7,56 €
Niederschlagswasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Abflussbeiwert)	22,08 €
Schmutzwasserbeitrag für Grundstücke mit nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung (Hausklärgrubenbesitzer und private Erschließung)	pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche gemäß § 5 Absatz 3 Ziffer 10, der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	1,08 €

**Abschnitt II Wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser**

**§ 3  
Festlegung des wiederkehrenden Beitrages für Niederschlagswasser**

Der wiederkehrende Beitragssatz für das Kalenderjahr 2025 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Niederschlagswasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Abflussbeiwert)	0,15 €
----------------------------	---	--------

### **Abschnitt III Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser**

#### **§ 4**

#### **Festlegung der Gebühr für das Niederschlagswasser**

Die Gebühr für das Kalenderjahr 2025 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Niederschlagswassergebühr	pro Quadratmeter tatsächlich angeschlossene Fläche	0,24 €
---------------------------	---	--------

#### **§ 5**

#### **Festlegung der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung**

Die Gebühr für das Kalenderjahr 2025 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Schmutzwassergebühr	je Kubikmeter Schmutzwasser	3,11 €
---------------------	-----------------------------	--------

#### **§ 6**

#### **Festlegung der Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben**

Die Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus geschlossenen Gruben für das Jahr 2013 und fort folgende wird wie folgt festgelegt

Fäkalschlammgebühr	je Kubikmeter Fäkalschlamm	4,09 €
--------------------	----------------------------	--------

#### **§ 7**

#### **Gebühren für die Bearbeitung des Antrages auf Entwässerungsgenehmigung**

(1) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird für das Jahr 2013 und fort folgende gemäß nachstehend geregelter Staffelung festgelegt:

1.	Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage:	
	❖ bei bis 2 Wohneinheiten:	50,00 €
	❖ bei 3 Wohneinheiten:	60,00 €
	❖ bei 4 Wohneinheiten:	70,00 €
	❖ bei 5 Wohneinheiten:	80,00 €
	❖ bei 6 und mehr Wohneinheiten	90,00 €
	❖ für Industrie- und Gewerbeanlagen (nach §§ 30, 33 und 34 BauGB)	90,00 €
2.	Änderung und Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage	40,00 €

### **Abschnitt IV Abwasserabgabe**

#### **§ 8**

#### **Festlegung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

(1) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter wird für das Kalenderjahr 2013 und fort folgende wie folgt festgelegt:

je Einwohner	(per 30.6. des Jahres)	ab 01.01.2008	17,90 €
--------------	------------------------	---------------	---------

(2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V Einmalbeitrag für die Straßenoberflächenentwässerung**

### **§ 9**

#### **Festlegung des Einmalbeitrages für die Straßenoberflächenentwässerung**

Der Einmalbeitragssatz für die Straßenoberflächenentwässerung wird für das Kalenderjahr 2025 und fort folgende wie folgt festgesetzt.

Einmalbeitragssatz als Pauschalsatz je m<sup>2</sup> Straßenfläche : 30,48 €

### **§ 10**

#### **Fortgeltung der Festlegungssatzung**

Die aufgrund der §§ 2 bis 7 und 9 festgelegten Beitragssätze und Gebühren gelten so lange fort, bis aufgrund einer Neukalkulation neue Beitragssätze und Gebühren festgelegt werden.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.12.2023 zum 31.12.2024 außer Kraft.

67454 Haßloch, den 12.12.2024  
Gemeindeverwaltung

gez.

Tobias Meyer  
Bürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.